

Art. 124, Erl. 1 a, b

Finanzierung des Neubaus von staatlichen Einrichtungen für die gesundheitliche, soziale und kulturelle Betreuung der Bevölkerung zu genehmigen. Die Obligationen werden aber nicht durch diese, sondern durch die VEB Kommunale Wohnungsverwaltung ausgegeben<sup>2</sup>.

Artikel 124            Das Post-, Fernmelde- und Rundfunkwesen sowie das Eisenbahnwesen werden von der Republik verwaltet. Die bisherigen Reichsautobahnen und Reichsstraßen sowie alle dem Fernverkehr dienenden Straßen stehen in der Verwaltung der Republik. Entsprechendes gilt für Wasserstraßen.

1. a) Verantwortlich für das Post- und Fernmeldewesen sowie für die technischen Anlagen des Rundfunkwesens ist das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen (-> Erl. 4 c zu Art. 91) h Es leitet die »Deutsche Post« und hat »die planmäßige Entwicklung des Post- und Fernmeldewesens, die Übertragung von Rundfunk- und Fernsehsendungen sowie die Abwicklung des kommerziellen Funkverkehrs und die Ökonomik aller Zweige der deutschen Post planmäßig zu fördern«,

b) Träger des Post- und Fernmeldeverkehrs ist die Deutsche Post<sup>2</sup>. Sie ist zuständig

- 1) für die Nachrichtenbeförderung durch Postanlagen,
- 2) für die Nachrichtenübermittlung durch Fernmeldeanlagen,
- 3) für die Beförderung und den Vertrieb fortlaufend erscheinender Presseerzeugnisse.

Sie hat das Monopol,

- 1) Postanlagen einzusetzen, zu errichten und zu betreiben,
- 2) Fernmeldeanlagen zu errichten und zu betreiben,
- 3) fortlaufende Presseerscheinungen zu befördern und zu vertreiben.

Sie führt außerdem

den Postkleingutdienst,  
den Postscheckdienst,  
den Postsparkassendienst,  
den Postgeldübermittlungsdienst durch.

Das Monopol wird durchbrochen:

2 §§ 1 und 2 Gesetz über die Finanzierung des Neubaus von staatlichen Einrichtungen für die gesundheitliche, soziale und kulturelle Betreuung der Bevölkerung vom 9.12.1959 (GBl. I S. 897)

1 Beschluß über das Statut des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen vom 18.10.1956 (GBl. I S. 1174)

2 Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen vom 3. 4. 1959 (GBl. I S. 365)